

DIE UNTERWERFUNG DER STADT HÖXTER UNTER DEN GNADEN- UND SEGENSRECEß CHRISTOPH BERNHARDS V. GALEN.

Die folgenden Texte sind der Heimatbeilage "Dreizehnlinden" vom 30. November 1929 entnommen; sie wurden von K. Thiele herausgegeben.

Am 17. März 1674 war es zwischen dem Administrator von Corvey, Christoph Bernhard von Galen und der unterlegenen Stadt Höxter zu einem Vergleich gekommen, in dem die Stadt versprach, sich allen Wünschen des mächtigen Kirchenfürsten zu fügen.

In den im Dechanei-Archiv zu Höxter befindlichen Mscr. 45 (Notariatsprotokoll) wird die Ausführung des Recesses anschaulich beschrieben.

Nachdem Uns vermöge Unseres geschworenen Notariatsamtes, solcher requisition zu erbrechen nicht gewußt, so haben Uns willig dazu erboten, Herrn Bürgermeister und Rat, die sämtliche Bürgerei nicht allein vorigen Tages durch dero Stadtdienern auf dem Rathause zu erscheinen, zitieren, sondern auch die Versammlung desto eher zu beschleunigen, heute dato die Bürgerglocken 2 mal läuten, und darauf nach der Bürgerei völliger Versammlung, den Hochfürstl. Herren Commissariis wegen Vermeidung ihres untertänigen Grußes und daß die Bürgerei auf dem Rathause zusammen wäre, "wißig machen laßen." So haben die Herren Commissarii, wie auch obgemeld. Herr Subprior von dem Velde, und der von Metternich sich in die Kutsche gesetzt, nach dem Rathaus zugefahren und die Bürger in guter Anzahl allda versammelt befunden. Und nachdem sie von Herren Bürgermeistern und ganzen ehrenfesten Rat mit gebührender untertäniger Reverenz an der Stiegen empfangen und oben auf den großen straßenwärts belegenen Saal, allwo sonst die Hochzeiten gehalten werden, geführt worden, nahmen dieselben - bei einem mit einem schönen Teppich gezierten Tisch ihre seßion. Und als sie den allda erschienenen Herren Bürgermeister und ehrbaren Rat auch nicht weit vom Tisch auf die Bank niedersitzen befohlen, und die Dechanten von den Gilden, Gemeinheitsvorsprachen und sämtliche Bürgerei in obengen. großen Saal vor sich fordern lassen, hat der eine Fürstl. Commissarius, hiesiger Herr Kanzlei-Direktor, denselben ihren vorgewesenen elenden Stand, und wie sie vor diesem wider ihren Landesfürsten so grob und vielfältig gesündigt, gleichwohl nunmehr in allem gnädigst pardonniert und aufs Neue am stattlichsten privilegiert würden durch eine

schöne oration und herrliche congratulation kürzlich remonstrirt, dabei anzeigend, daß zwar Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Münster und Corvey unser gnädigster Fürst und Herr, des Herrn von Schmising, Herrn Praesidentis von Hörde und Herrn Prioris von Zitzwitz, Hochw. Hochw. Hochw., wie auch ihren Herrn Kanzlei-Direktor Benno pro commissariis zur Publikation und Exekution deren hinc inde errichteter Recessen gnädigst angeordnet, weil demnach Hochgedachte Herren von Schmising und Hörde sich wegen anderer obliegender Geschäfte entschuldigt, und die Kommission aus den Herren Kommissaren mit der Klausel samt und sonders gestellt, so wollten vermöge derselben sie in Gottes Namen mit Vollziehung desjenigen, was ihnen besagter Maßen samt und sonders zuerst committirt, gebührend erfahren etc. -

Darauf wird das Fürstl. Schreiben ad recognoscendum Red--i Celsiol, committentis manum et sigillum vorgezeigt und mit ihm der Vergleich zwischen Fürsten und Stadt vor versammelter Bürgerschaft durch den fürstl. Sekretär Maul verlesen.

Als nun die Hochfürstl. Commissarii ihnen das Original des jetzt publizierten allhier inserierten Rezesses vorzeigten und alle sämtliche manus et sigilla propria für richtig agnoszierten, auch das solches alles, was darin enthalten, ihr sämtlicher freier ungezwungener Wille gewesen, aussagten, taten die Hochfürstl. Kommissare dem Sekretär Maul den auf jetzt gedachten Bürgermeister und Rat und gemeiner Stadt dem gnädigsten Landesfürsten untertänigst präsentierten Präliminarrezeß gnädigst herausgegebenen Pardon- und Begnadigungsrezeß samt den darin abgefaßten Privilegien zur Publikation darreichen, welchen nun auch der Sekretär Maul öffentlich, hell, klar und deutlich auf das von Wort zu Wort publiziert, so daß solchen (die) Herren Bürgermeister und Rat, Dechanten von den Gilden, Gemeinheitsvorsprachen und die sämtliche Bürgerschaft sehr wohl verstehen konnten.

Nach dessen Publikation agnoszierten Herr Bürgermeister und Raht, Dechanten von den Gilden, Gemeinheitsvorsprachen und übrige Bürgerei des gnädigsten Landesfürsten und Hochwürdigen Kapitels Hand und Siegel, und nachdem dieselbe alle insgesamt befragt wurden, ob sie den durch Sekretär Maul abgelesenen Inhalt wohl eingenommen verstanden, auch nachmals damit friedlich wären, haben sie alle insgesamt antworten und mit lauter Stimme rufen: Ja, Ja, Ja, welchem auch einige hinzu setzten, wolle Gott, daß es vor 20 Jahren

geschehen wäre, so möchte es wohl besser um uns sein; diesem nächst bedankte sich für solche gnädigste Pardonbegnadigung und privilegia gegen die Hochfürstl. Herren Kommissare und Herren Deputierte vom Hochwüerd. Kapitel der regierenden Bürgermeister Anton Mertz namens eines ehrbaren Rates und sämtlicher Bürgerei untertänigst und untertänig und bat inständig, daß darauf steif und fest gehalten werde und also im stetigen Frieden und Ruhe hinfüro dieses Ortes Obrigkeit und Untertanen leben möchten.

Worauf namens ihrer Hochfürstl. Gn. zu Münster als administrator zu Corvey die Hochfürstl. Commissarii bei deroselben Landesfürstl. wahren Worten, Treue und Glauben, wie auch wegen des Hochwüerdigen Kapitels die Herren Deputierten desgleichen assecurirten, daß die Stadt Huxar bei all demjenigen, was in dem obgemelten Begnadigungs-Rezeß enthalten, solange dieselbe gegen ihre Hochfürstl. Gnaden und das Stift Corvey sich wie treuen und gehorsamen Untertanen gebührt, bezeigen würden aufrichtig und kräftig gemanutenirt, und gehandhabt werden sollten. Man versetze sich aber dahingegen, daß die gemeine Stadt Höxar, was in ihrem aufgesetzten Gegenrezeß verbriefet, dieselbe auch aufrichtig und redlich halten würden, welches sie dann auch sämtlich anlobten. Und ließ darauf Bürgermeister und Rat den jetzt berührten Gegenrezeß den Dechanten von den Gilden, Gemeinheitsvorsprachen und übrige sämtliche Bürgerei öffentlich von Wort zu Wort trüdlich vorlesen und nochmals befragen, ob solches nicht freier und ungezwungener Wille wäre, so sollten sie jetzo Ja oder Nein sagen, und nach diesem Stillschweigen, zumal wie bekannt, etliche "weschere" unter ihnen wären, welche beim Gesöff viel Mauls hatten, darum sie sich noch jetzo, weilen ihr Gegenrezeß noch nicht untersiegelt oder unterschrieben wäre, darauf bedenken und ihre Antwort nicht Ja oder Nein abgeben konnten, wollten sie deswegen heut oder morgen, über kurz oder lang von ihnen keinen Verweis, so wenig vor als hinterrücks hören; darauf antworten die Dechanten von den Gilden, Gemeinheitsvorsprachen und übrige sämtliche Bürgerei den Herren Bürgermeister und Rat, was einmal in ihrem abgefaßten und jetzo öffentlich verlesenen Gegenrezeß enthalten, solches wäre einmal von ihnen freiwillig und wohlbedachtlich beliebt und geschlossen, wollten dabei auch beständig verbleiben und hätten sich Herren Bürgermeister und Rat deswegen nicht zu besorgen. Sollte ein ungenannter unter ihnen sein und deswegen ins künftig viel plaudern und verweislich reden wollen, und sie es hörten, wollten dieselben denjenigen also begegnen, daß der andere wohl schweigen sollte. Es wäre einmal Zeit, daß sie zu Friede und Ruhe gelangten, begeherten mit ihrer Obrigkeit nicht weiter in Uneinigkeit zu leben. Herren

Bürgermeister und Rat, Dechanten von den Gilden und Gemeinheitsvorsprachen sollten nur im Namen ihrer und gemeiner Stadt den Gegenrezeß unterschreiben und mit der Stadt Insiegel versiegeln, gestalt sie solches zu aller Zeit für genehm halten und ihm herzlich lieb sein sollte. War auf dem auf Pergament geschriebenen Gegenrezeß im stetigen Ansehen und Beisein der sämtlichen Bürgerei und dem großen Stadtsiegel in einer daran an einem roten und grünen Band hängender Kapsel betrücket und von Bürgermeister und Rat, Dechanten von den Gilden und Gemeinheitsvorsprachen unterschrieben worden. Weil aber aus den Ratspersonen Caspar Albrecht, Hanß Croxen, Johann Reekopf und Andreas Fresen schreibens nicht wohl erfahren, hat für die beiden ersten auf Begehren der Höxarische requirirter Notarius, Johan Willhelm Krite, für die beiden letzteren aber auf deren Begehren und Vollmacht Hanß Jacob zum Dahl, Ratsverwandter, subscribirt.

Wie nun auch dieses in stetigem Beisein und Ansehen der sämtlichen Bürgerei zu seiner völligen Richtigkeit gebracht und einjeder von ihnen damit friedlich gewesen; ist von den Hochfürstl. Herren Commissariis Herren Bürgermeister und Rath und gesamten Bürgerei der obig einverleibte Begnadigungsrezeß, von Bürgermeister und Rath aber ihnen Commissariis der Höxarische Gegenrezeß eingeliefert und also die Umwechselung hinc inde geschehen. -

Der Höxtersche Gegenrezeß vom 9. April

(neuen Stils) 1674 war unterschrieben: Tönnieß Mertz, Bürgermeister Hanß Fresen

Jobst Tielhenn

Auf Begehren Caspar Albrechts, Ratsverwandter, subscribit Johan Willhelm Krite Not. Caes. pub. ad hoc requisitus.

Hanß Sieverß

Johan Schubbert

Auf Begehren Johan Reekopf und Andreas Fresen habe ich dieses wie auch für mich unterschrieben, Hanß Jacob zum Dahl.

Berendt Sieverß

Bartell Knopff

Henrich Krekeler

Auf Begehren Hanß Croxen, Ratsherren, subscribit Johan Willhelm Krite Not. Caes. publ. ad hoc requisitus.

Anton Kunst

Hanß Henrich Wulf

Henrich Voßkuhl, Dechant von den Gilden Valentin Kelling

Cunrath Kahlfueß, Gemeinheitsmeister L. S. civitatis
Siemon Falcken
Adam Sieverß, Dechant von den Gilden. -

Hierauf wurde der Gegenrezeß beeidet und der Huldigungseid geleistet und zwar von beiden Bürgermeistern Anthon Mertz und Hans Fresen, den Ratspersonen des alten und neuen Rates, Jobst Tielhenn, Caspar Albrecht, Johann Reekopf, Hanß Sieverß, Andreaß Fresen, Berendt Sieverß, Henrich Krekeler, Bartolt Knopff, Hanß Jacob zum Dahl, Valentin Kelling und Hanß Croxen "in forma praelecta mit aufgerichtetem Fingern zu Gott undt auff sein Heiligeß Evangelium". Mit den Kommissaren gegebener Handschlag wurde der Eid bestätigt.

Nun sollten die Bürger den Eid schwören.

Sie wurden in 8 Classen oder Rotten geteilt, jede Rotte mußte einzeln vortreten und nachdem man jeden einzeln nach Vor- und Zuname gefragt hatte und sie auf die Bedeutung des Eides aufmerksam gemacht hatte, desgl. sich erkundigte, ob alle die Eidesformel verstanden hätten, wurde jeder Rotte der Eid abgenommen.

1. Klasse 13
2. Klasse 15
3. Klasse 17
4. Klasse 18
5. Klasse 19
6. Klasse 21
7. Klasse 23
8. Klasse 17

143

Der abgelegte Eid hatte folgende Form:

Ihr werdet schwören zu Gott und auf sein heiliges Evangelium einen körperlichen Eid, daß ihr dem hochwürdigsten Herrn Fürsten und Herrn, Herrn Christoph Bernhard, Bischof zu Münster, Administrator zu Corvey, Burggrafen zu Stromberg, des Heiligen Reiches Fürsten und Herrn zu Borcheloh als euren gnädigsten Landesfürsten und Herrn, der Capitel und rechtmäßigen Successoren am Stift Corvey untertänig, gehorsam, getreu und hold sein, auch dero Regierungsbefehlen, gehorsam geloben, Sr. Hochfürstl. Gnaden und dero

Capitel Schaden wahren und wenden, dann ferner alles, was getreue Bürger und Untertanen ihrem gnädigsten Landesfürsten und Herrn zu tun obliegt und gebühret, treulich tun, auch was ihr in eurem heut dato extradirten Gegenrezeß allbereits an Eidesstatt angelobt und versprochen, demselben in allen Punkten und Klauseln "ohn absetzlich" nachkommen und zu ewigen Zeiten unverbrüchlich steif und fest halten wollet, alles ohne Gefährde und Arglist." -

Noch an demselben Tage wurde zur Ausführung des Recesses geschritten. Neben den Kommissaren nahmen daran teil Bürgermeister, 3 Mitglieder des Rates und Deputierte der Bürgerschaft, von der aus jedem Stadtviertel 2 Bürger zur Teilnahme bestimmt wurden. Doch konnte man am ersten Tage nur einen kleinen Teil und zwar die Besitznahme der Minoritenkirche bewältigen und man einigte sich, am folgenden Tage die übrigen Punkte zu erledigen.